



**Wald
Waldfeststellung**

Gegenstand	Waldfeststellung Hübschwäseli
Gemeinde	Unterägeri
Standort	Gebiet Hübschwäseli, Koordinaten 2 684 750 / 1 219 899
Grundstück Nr.	2002
AFW 57092	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01) auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf dem Grundstück Nr. 2002, Gemeinde Unterägeri, wird gemäss Plan «Waldfeststellung Hübschwäseli» (Massstab 1:600, vom 10. Januar 2025) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzte Waldgrenze ist nach Rechtskraft der Verfügung durch die Gemeinde Unterägeri im Zonenplan einzutragen und durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

-



Interne Post:

- Amt für Raum und Verkehr, Aabachstrasse 5, 6301 Zug

Zug, 17. Februar 2025 - ZUEA

Amt für Wald und Wild

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Ziegler'.

Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Hübschwäseli», Massstab 1:600, vom 10. Januar 2025

Versand: **18. Feb. 2025**

A. Sachverhalt:

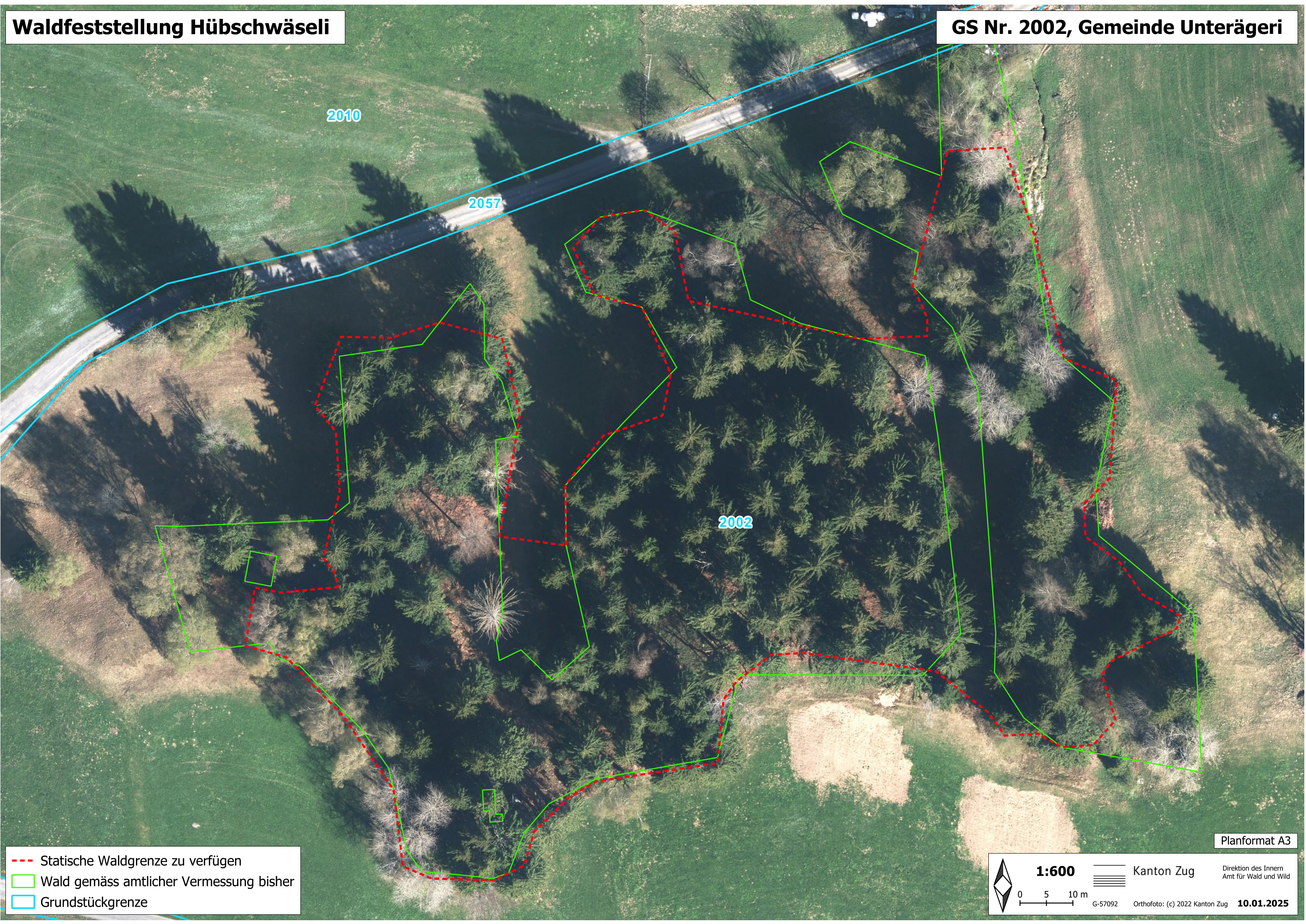
1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1950, 1965, 1976, 1982, 1994, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Reliefkarte (swissALTI3D, Quelle: Bundesamt für Landestopografie);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 01. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Hübschwäseli» (Massstab 1:600, vom 10. Januar 2025).
2. Gemäss § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz führt das Amt für Wald und Wild (AFW) Waldfeststellungen durch und setzt die festgestellten Waldgrenzen statisch fest. Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund und auf Begehren der Eigentümerschaft des Grundstücks Nr. 2002, Gemeinde Unterägeri, leitete das AFW im Gebiet Hübschwäseli ein Waldfeststellungsverfahren ein. Die vom AFW beurteilte Bestockung liegt im westlichen Teil des kantonalen Naturschutzgebiets Nr. 3.16 «Rainli».
3. Die Waldabgrenzung wurde vom AFW im Beisein der betroffenen Eigentümerschaft vor Ort vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung). Die Vermessungspunkte wurden im Abgleich mit alten Luftbildern (vgl. Beurteilungsgrundlagen) validiert und der festgelegte Waldrandverlauf im Plan «Waldfeststellung Hübschwäseli», Massstab 1:600, vom 10. Januar 2025, festgehalten (rot gestrichelte Linie).
4. Mit Schreiben vom 13. Januar 2025 wurde der genannte Plan der betroffenen Eigentümerschaft und dem Amt für Raum und Verkehr (ARV) zugestellt. Das ARV ist die zuständige Behörde für die Betreuung des kantonalen Naturschutzgebiets Nr. 3.16 «Rainli». Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 07. Februar 2025 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Innert gesetzter Frist gingen beim AFW keine Einwendungen zur Waldabgrenzung gemäss genanntem Plan ein.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Im vorliegenden Fall erfolgt die Waldfeststellung einerseits auf Begehren der betroffenen Eigentümerschaft. Andererseits ist das Waldfeststellungsverfahren auch darin begründet, dass das AFW nach § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz zur Schaffung von Rechtssicherheit von Amtes wegen Waldfeststellungen durchführt und die festgestellten Waldgrenzen statisch festsetzt. Dies in Übereinstimmung mit dem Eintrag im kantonalen Richtplan L 4.1.6, wonach der Kanton Zug, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 und

Art. 13 Abs. 1 und 2 WaG, für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020).

2. Der Plan «Waldfeststellung Hübschwäseli» (Massstab 1:600, vom 10. Januar 2025) bezeichnet die auf dem Grundstück Nr. 2002, Gemeinde Unterägeri, festgelegte Waldgrenze (rot gestrichelte Linie). Die hinter dieser Waldgrenze liegenden, bestockten Flächen sind demnach Wald im Sinne des Gesetzes. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, welche im Plan ausdrücklich bezeichnet ist.
3. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
4. Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 WaG werden die festgestellten Waldgrenzen gemäss § 5 Abs. 2 EG Waldgesetz nach rechtskräftigem Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens durch die Einwohnergemeinde in ihrem Nutzungsplan nachgeführt. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz veranlasst das AFW die Eintragung der Waldgrenzen in den Plan für das Grundbuch. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
5. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 01. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.



- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Wald gemäss amtlicher Vermessung bisher
- Grundstückgrenze